714.

Urtheyl / So Keyserliche Maiestat / vber den gewesenen Churfürsten von Sachsen decernirt vnd gesprochen hat.

Vertrag zwischen Keyser. Maiestat / vnd dem gewesenen Churfürsten von Sachsen.

Copey der abforderung des krigsvolcks in der besatzung zu Wittenberg.

Verzeichnus der gefangenen / so mit Hertzog Johans Friderichen von Sachsen dem Eltern / vnd gewesenen Churfürsten / in seiner niderlag gefangen worden sein.

ANNO XLVII.

V. Engelshofen. 713.

Vrtheil / So Keyserlich Maiestat vber den gewesenen Churfürsten von Sachsen decernirt vnd gesprochen hat.

WIr Karle ꝛc. Bekennen vnd thun kunth aller meniglich / Nachdem wir des jüngst verschienen 46. jars Johans Friderich der sich nent Hertzog zu Sachsen / von wegen seines vielfaltigen / Landtkündigen offenbaren / Landtfridbrüchig thaten / vñ auch verachtung vnd verletzung vnser Keys. Maiestat Hocheit / als vnserm vngehorsamen / vntrewen / pflicht / vnd Eid brüchigen / Rebellen / verachteren / vnd verletzern vnser Keys. Hocheit vnd Maiestat / in vnser vnd des Heiligen Reichs acht / vnd aber acht / Sampt den penen vnd straffen / des allerhöchsten / erschrecklichsten lasters der beledigten Maiestat / vnd anderm / vnserm Keys. landfridens penen / straffen / vnd bussen / gefallen sein erkent / erklert / vnd verkunth haben / vnd aber bemelter achter sich in eigner person / mit seinem krigsvolck zu roß vnd fuß / vnnd anderer krigsnotturfft erhaben / vnd gegen vnser Keys. per-

son sein von Gott verordente ordenliche höchste weltliche Oberkeit zu feld gezogen / vnd allerley tadtliche/ vnd feindtliche handelung fürgenommen auch geübet / vnd sich daran nicht settigen lassen. Sonder auch allerley schande vñ schmachschrifften / Auch offentliche abtruck außgehen lassen/darinnē vnser Keys. person zum beschwerlichsten angegriffen/verachtet vnd beledigt/Ja auch vnser Keys. Wirde vnd Hocheit zu entzihen vnterstanden/ vñ so viel an jm ist/entzogen hat/ vnd als er volgendts sampt anderen seinen verwanten vnd anhengern / von vnß auß seinem veldtleger für Gengen seinen flüchtigen abzug nemen müssen / vnd in Düringen / vnd da von dannen in Meissen gezogen/vnd nicht allein seiner vorigen vngehorsam vñ Rebellion verhart/ Sonder auch etliche vnsere / vnnd des Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten / vnnd Stende/ Sampt derselbigen vnterthanen mit brandschatzung/ vnd in mehr wege beschwerlich beschediget / vnd zum teil gar in seinen gewalt mit der that gedrungen hat. Dem allem nach wir von wegen vnsers von Gott befehelichen obligends Keys. ampts zu errettung/ vnterhaltnng gehorsam/vñ zu gebüren der betrachtung des gedachten achters beharlichen rebellion vnd verhandelung/vnß mit vnserem ansehenlichen krigsvolck zu roß vnd fuß/sampt jren hahen/geschütz angegriffen/

griffen / vnd vermittels Göttlicher gnaden geschlagen / vnd jhnen persönlich gefangen.

Dieweil dann oberzelte handelung / vngehorsam / Rebellion / vnd gegen vnser Keys. Hocheit vñ Maiestat person / als seiner rechten / hochsten weltlichen Oberkeit vnnd Herren wol beweist. Sonder auch an jhme selbst offenbar landtkündig sey / das ja nichts ferners noch mehr außfürung bedarff / Vnd dann wir hierinnen gegen jhme dem bemelten achter Johans Friderichen (welcher für sich vnd sein leibs erben / durch angezogene seine handelung nicht allein die Wirde vnd Hocheit des Heyligen Reichs Chur vñ wahl einen Römischen König zuerwelen / Sondern auch alle seine leben / hab vnd gütter / so er zu zeiten solcher verhandelung gehabt / vnd bißher erworben / mit der that also bald verwirckt vnd verloren hat) als ein gerechter Keyser zu erzeigen vnd zu halten bedacht vnd entschlossen sein / So haben wir demnach erkent / erklert / vnd gesprochen / Erkennen / erkleren vñ sprechen / Auch auß Römischer Keys. macht / volkommenheit hie mit wissentlich. Das bemelter Hans Friderich der achter jhme bestraffung / vnd anderen zu einem exempel / durch das schwert vom leben zum natürlichen gericht fürgebracht werden sol / dar zu wir jhme dann auß oberzelten vrsachen mit dieser vnser vrteil vnd erklerung condemniren /

vnd verurteilen/ vnd befehelen vnseren Officia-
len vnd befehlshabern/ Das sie diß vnser vrtheil
wercklichen vollenzihen/ dergestalt das sie jhne
auff die darzu im feldt auffgerichte walstadt fü-
ren/ vnd doselbst solche vnser vrtheil vnd er-
kentnis an jhme wircklich vol-
lenzihen.

Vertrag zwischen Keyserlicher Maie-stat/ vnd dem gewesenen Churfürsten von Sachsen.

NJewol Keys. vnd Königli-
che Maiest. auch mein Gnedigster
Her/ Hertzog Moritz der Churfürst
&c. Sich nach erlangtes siege/ bald
für Wittenberg begeben vnd geru-
cket/ welchs dann eben fest/ vnd starck besetzt ge-
wesen/ haben doch jhre Maiestat/ nichts weder
mit schiessen noch mit schantzen vorgenommen/
vnd also fast einen Monat still gelegen. Aber
weil des gefangen gemahl/ sampt zweyen sönen
darinnen gelegen/ hat man als bald/ vnd mitler
weil handelung eingereumbt/ vñ haben hirauff
Keys. Maiest. dem gefangnen vorschlege thun
lasen/ Darmit weiter blut vergiessen verhütet/
vnd Wittenberg ohn gezwang sich ergebe/ wel-
ches nun mahls Got lob seine entschafft erreicht/

Vnd

Vnd ist dermassen/ vnd solcher gestalt vngeferlich vertragen.

Das des gefangen gemahl bey jhrem leib geding bleiben sol. Solchs ist das ampt Colditz vñ Leysnick ꝛc. vnd sol seinen sönen/ das land zu Düringen/ was hiefür jres vatteren gewesen/ vnd jhenseit der Sale gelegen zu jrem vnderhalt eingethan werden/ vnd sol jhnen Hertzog Moritz der Churfürst jerlichen ein summa gelts geben/ das ander landt/ sol Hertzog Moritzen aller bleiben/ ohne was villeicht Königschen lehen sein möchte/ vnd sol der gefangen vnd gewesen Churfürst/ sein leben lang Keys. Maiestat/ gefangener sein/ vnd ist also des gefangenen krigsvolck allenthalben zerlauffen/ die auch in Wittenberg gelegen/ hat Keyserl. Maiestat am vergangen Montag nach Exaudi mit jhren wheren/ vnd auffgerechten fenlen abzihen lassen/ doch haben sie müssen schweren/ sich in dreyen tagen zu trennen/ welchs geschehen. Weil Keys. Maiestat/ die zeit vber für Wittenberg gelegen/ haben jhre Maiestat/ vor jhre person den Pirro de Columna/ vnd Hertzog Moritz als Schutzfürst/ seiner Gnaden bruder Hertzog Augustum/ mit 24. fenlen knechten/ vnd sieben geschwader reuttern/ Erstlich für Zeitz/ vnd folgens für Naumburg ziehen lassen/ dasselbig auff zu fordern/ vnd meinem Gnedigen Herren von der Naumburg wi-

der

der einzusetzen / vnd sind auch mit so geschwinden befelh abgefertigt worden / Wo es auch an mein Gnedigen Herren von der Naumburg gewesen / So were alles geplündert vnd erstochen worden. Sonderlich die von der Naumburg / welche sich gegen Hertzog Moritzen vnd dem Bischoff von der Naumburg sehr vbel gehalten / Dann sie dem Hertzogen in seine anstossende Empter gefallen / vnd seiner Gnaden heuser geplündert. Aber es ist meinem Gnedigen Herren von der Naumburg die straff vber sie befolhen / welchs ohne zweiuel geschehen wirt.